

Antrag

der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Katrin Göring-Eckardt, Fritz Kuhn, Birgitt Bender, Uwe Kekeritz, Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, Brigitte Pothmer, Elisabeth Scharfenberg, Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mindestbeiträge zur Rentenversicherung verbessern, statt sie zu streichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Als Teil des Sparpakets hat die Bundesregierung beschlossen, die Beiträge zur Rentenversicherung für Arbeitslosengeld-II-Beziehende zu streichen. Diese Maßnahme führt dazu, dass in den nächsten Jahren und Jahrzehnten die Altersarmut steigen wird und immer mehr Ältere auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und auf Leistungen wegen Erwerbsminderung angewiesen sein werden. Zudem führt die komplette Streichung der Rentenbeiträge dazu, dass Personen, die zwischenzeitlich nicht rentenversichert waren, weil sie sich z. B. selbständig gemacht haben, keinen Anspruch mehr auf Erwerbsminderungsrente erwerben können. Davon können auch Ansprüche auf Rehabilitationsleistungen betroffen sein.

Die Bundesregierung treibt hiermit auf die Spitze, was die große Koalition begonnen hatte. Denn diese hat in der letzten Legislaturperiode den ohnehin nicht sehr hohen Beitrag zur Rentenversicherung für Arbeitslosengeld-II-Beziehende halbiert. Das war eine gut versteckte und in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommene Sozialkürzung, die zudem indirekt auch das Rentenniveau aller Rentner und Rentnerinnen reduziert hat.

Eingeführt wurden die Rentenbeiträge für alle Arbeitslosengeld-II-Beziehenden mit den Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, den sogenannten Hartz-Reformen. Damit wurden zum ersten Mal auch für einen Teil derjenigen, die vorher Sozialhilfe bezogen hatten, Rentenbeiträge gezahlt. Ziel dieser Maßnahme war es nicht, einen armutsfesten Rentenanspruch zu erreichen, sondern es ging darum, den Betroffenen den Zugang zu einer Erwerbsminderungsrente zu ermöglichen, ihnen zu ermöglichen, Wartezeiten für die Rente anzusammeln und nicht zuletzt auch darum, sie in die Lage zu versetzen, einen einigermaßen angemessenen Rentenanspruch für die Zeiten des Leistungsbezugs zu erwerben. Arbeitslosengeld-II-Beziehende wurden deshalb mit Erwerbstätigen mit einem Monatseinkommen von 400 Euro gleichgestellt, indem für den gezahlten Rentenbeitrag ein fiktives Einkommen in dieser Höhe unterstellt wurde.

Der Verzicht auf die von der Bundesregierung beschlossene Streichung und die Rücknahme der Kürzungen in der letzten Legislaturperiode ist das Minimum bei einer Neuregelung der Mindestbeiträge. Darüber hinaus sollten aber nicht nur für diejenigen Mindestbeiträge bezahlt werden, die Arbeitslosengeld II beziehen, sondern auch für diejenigen im erwerbsfähigen Alter, die Sozialhilfe beziehen, da sie bisher bei den Rentenanwartschaften leer ausgehen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Arbeitslosengeld-I-Beziehende in Bezug auf ihre Rentenansprüche nicht schlechtergestellt werden sollten als Arbeitslosengeld-II-Beziehende. Die Kosten für diese Maßnahmen dürfen nicht den Beitragszahlenden aufgebürdet werden.

Da dieser Mindestbeitrag nicht zu einer armutsfesten Rente führt, sind weitere Maßnahmen notwendig, um Armut im Alter zu vermeiden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

1. auf die Streichung der Rentenbeiträge für Langzeitarbeitslose zu verzichten und stattdessen den Betrag von 205 Euro in § 166 Absatz 1 Nummer 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durch den Betrag von 400 Euro zu ersetzen. Die an die Rentenversicherung zu zahlenden Beiträge sind aus Steuermitteln zu finanzieren;
2. die Beiträge von Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld I auf diesen Mindestbeitrag aufzustocken, wenn diese ohne die Aufstockung darunter liegen;
3. eine Regelung einzuführen, die sicherstellt, dass auch für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe ein steuerfinanzierter Mindestbeitrag in entsprechender Höhe gezahlt wird;
4. ein Konzept vorzulegen, mit dem gewährleistet wird, dass langjährig Versicherte eine Rente über dem Grundsicherungsniveau erhalten.

Berlin, den 6. Juli 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Die Rentenbeiträge für Arbeitslosengeld-II-Beziehende sind nach wie vor notwendig. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Arbeitslosengeld-II-Beziehenden einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente und Rehabilitationsleistungen haben. Nur so kann sichergestellt werden, dass zum Beispiel Erwerbstätige, die zwischenzeitlich selbständig tätig waren und dann Arbeitslosengeld II beantragen, einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente neu aufbauen können. Auf diesem Weg kann zudem der Zugang zu Rehabilitationsleistungen für Langzeitarbeitslose erhalten werden.

Auch Arbeitslose und andere Grundsicherungsbeziehende sollten einen nennenswerten Rentenanspruch erhalten. Um dies zu erreichen, ist ein Mindestbeitrag sinnvoll, bei dem ein Einkommen von 400 Euro unterstellt wird. Bei höheren Rentenanwartschaften ergibt sich das Problem, dass eine große Zahl der Erwerbstätigen entweder geringere Rentenanwartschaften erhielte oder ein relativ hoher Mindestbeitrag erhoben werden müsste.

Die Finanzierung dieser Maßnahmen sollte aus Steuermitteln erfolgen und transparent gestaltet sein. Eine Beitragsfinanzierung (sei es durch die Arbeits-

losenversicherung, sei es durch die Rentenversicherung) wäre nicht zielgerecht. Zur besseren Transparenz sollte ein Teil des allgemeinen Zuschusses zur Rentenversicherung umgewandelt werden und ein Haushaltstitel „Rentenversicherungsbeiträge für Arbeitslose sowie Zuschüsse zu den Rentenversicherungsbeiträgen von Menschen mit Niedrigeinkommen“ eingeführt werden. Der allgemeine Zuschuss zur Rentenversicherung sollte entsprechend reduziert werden. Auch die Finanzierung der Beiträge für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe soll dabei aus Bundesmitteln erfolgen, damit die Kommunen nicht zusätzlich belastet werden.

Durch die Maßnahmen wird erreicht, dass die Betroffenen eigene Ansprüche erwerben. Das ist besser als ein nachträglicher Bezug von Grundsicherungsleistungen, der zudem die Kommunen belastet.

Für sich genommen reichen diese Maßnahmen aber nicht aus, um einen ausreichenden Schutz vor Armut im Alter zu bieten. Deswegen müssen sie eingebettet werden in ein umfassendes Konzept zur Bekämpfung der Altersarmut. Die Bürgerinnen und Bürger müssen sich darauf verlassen können, dass sie als langjährig Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung im Alter nicht auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sein werden. Deswegen ist die Einführung einer Garantierente notwendig, die die Rentenanwartschaften auf ein Mindestniveau anhebt. Kurzfristig ist die Anhebung des Regelsatzes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit auf 420 Euro notwendig.

